

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 23.03.2012 fand im Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus Hallschlag unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Hans Jürgen Breuer eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Hallschlag statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)- Abschluss des Konsolidierungsvertrages

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Hallschlag hat in seiner Sitzung am 15.09.2011 die Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfond Rheinland-Pfalz (KEF-RP) beschlossen.

In der Sitzung vom 08.12.2011 wurde über die notwendigen Maßnahmen zur Teilnahme entschieden.

Nunmehr sind die Maßnahmen im einem entsprechenden Konsolidierungsvertrag festzuschreiben. Der entsprechende Vertragsentwurf wurde zwischenzeitlich der Kommunalsaufsicht vorlegt und die Zustimmung erteilt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat nahm Kenntnis vom Entwurf des Konsolidierungsvertrages und beschließt nach eingehender Beratung den Vertrag in der Fassung des vorliegenden Entwurfs.

Der Ortsbürgermeister wird beauftragt, den Vertrag mit dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Landkreis Vulkaneifel, abzuschließen.

Verzinsung Finanzmittelbestände - Abschluss einer Vereinbarung mit der Verbandsgemeinde Obere Kyll

Sachverhalt:

Gemäß § 68 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) bildet die Kasse der Verbandsgemeinde mit den Kassen der Ortsgemeinden eine einheitliche Kasse im Sinne von § 106 und 107 GemO. Nach der ständigen Rechtsprechung sind innerhalb der Einheitskasse einer Verbandsgemeinde Guthaben der einen Ortsgemeinde ebenso wie die Überziehung der anderen Ortsgemeinde grundsätzlich zu verzinsen. Gleiches gilt für die Zweckverbände und die Verbandsgemeindewerke. Der verursachte Aufwand ist dem jeweiligen Verursachern anzulasten. „Aufwand“ im Sinne dieser Vereinbarung sind Zinsen für Kredite zur Liquiditätssicherung und entgangene Guthabenzinsen für in Anspruch genommene Zahlungsmittelbestände.

Zum Stichtag 31.12.2011 hat die Ortsgemeinde Hallschlag einen Liquiditätskreditbedarf von 728.209,70 €. Gemäß der vorläufigen Berechnung 2011 muss die Ortsgemeinde Hallschlag voraussichtlich rd.18.400 € an Zinsen an die Verbandsgemeinde zahlen.

Auch in den vergangenen Jahren wurden die Bestände bereits verzinst.

Der Entwurf der Vereinbarung über die Verzinsung der Finanzmittelbestände, welche als Anlage beigefügt ist, wurde dem Ortsgemeinderat vorgestellt und erläutert.

„Abrechnung der Wirtschaftswegebeiträge anlässlich des Brückenbau's an der Taubkyll.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, die Vereinbarung über die Verzinsung der Finanzmittelbestände abzuschließen. Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, die entsprechende Vereinbarung zu unterzeichnen.

Es soll ermittelt werden, wie Fehlbeiträge der Finanzmittelbeträge des Forsthaushalt und des Kindergartenzweckverbandes zustande kommen.

2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung)

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informierte den Ortsgemeinderat darüber, dass das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 15.03.2011, Az.: 6 C 11187/10.OVG, die Auffassung der Verwaltung zur Festlegung des Gemeindeanteils bestätigt hat, indem es ganz deutlich zum Ausdruck gebracht hat, dass der gesamte von den Anliegergrundstücken innerhalb der öffentlichen Einrichtung ausgehende bzw. dorthin führende Verkehr als Anliegerverkehr zu bewerten ist. Überörtlicher Verkehr ist somit nur der Verkehr, der durch den Ort fährt, um einen anderen Ort zu erreichen.

Aufgrund dieser Rechtsprechung ist es erforderlich, den Gemeindeanteil, der ausweislich § 5 der Satzung der Ortsgemeinde Hallschlag zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen vom 19.12.2007, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 07.05.2010, 40 % beträgt, zu überprüfen und neu festzulegen.

In Hallschlag ist entsprechend der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz der Durchgangsverkehr nach Scheid, nach Stadtkyll, nach Ormont und nach Losheim als überörtlicher Verkehr zu werten. Dieser überörtliche Verkehr findet jedoch auf Kreis-, Landes- und Bundesstraßen statt, was zur Folge hat, dass der Kraftfahrzeugverkehr auf diesen Straßen bei der Festsetzung des Gemeindeanteils mangels Straßenbaulast der Ortsgemeinde für die Fahrbahn außer Betracht bleiben muss. Bei der entsprechenden Bewertung des festzulegenden Gemeindeanteils ist nämlich nur auf die Teileinrichtungen abzustellen, die in der Baulast der Gemeinde liegen. Das heißt, dass im Rahmen der klassifizierten Straßen Zur Kehr (K 81), Scheider Straße (K 83), Trierer Straße (L 20), Aachener Straße (B 421) und Kölner Straße (B 421)), auf denen der überörtliche Verkehr stattfindet, dies ausschließlich die Gehwege sind.

Des Weiteren ist bei der Festlegung des Gemeindeanteils zu berücksichtigen, dass der gesamte Fußgängerverkehr als Anliegerverkehr einzustufen ist, was sich erhöhend auf den Anliegeranteil auswirkt.

Gemäß § 10 a Abs. 3 KAG liegt der Mindestgemeindeanteil bei wiederkehrenden Ausbaubeiträgen bei 20 %. Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz beträgt der Gemeindeanteil regelmäßig 25 %, wenn in der Abrechnungseinheit von einem geringem Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr auszugehen ist, wobei den Gemeinden ein Ermessensspielraum von +/- 5 % eingeräumt wird. Ist in der Abrechnungseinheit dagegen von einem erhöhtem Durchgangsverkehr, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr auszugehen, so beträgt der Gemeindeanteil nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz 35 % bis 45 %.

Die Verwaltung weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Gemeindeanteil entsprechend der vorgenannten Kriterien neu festzulegen ist.

Die vorgenannte Änderung muss in einer 2. Änderungssatzung erfolgen.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, den Gemeindeanteil auf 35 v.H. festzulegen. § 5 der Satzung der Ortsgemeinde Hallschlag zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen vom 19.12.2007 (Ausbaubeitragssatzung), in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 07.05.2010, wird entsprechend geändert.

Aus der nichtöffentlichen Sitzung

In der nichtöffentlichen Sitzung standen Grundstücks- sowie eine Bauangelegenheit zur Beratung und Beschlussfassung an.